

WEGLEITUNG

für die Erstellung und die Prüfung der **Jahresrechnung** von **Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (WNL)**

Ausgabe vom 12. Dezember 2016

Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Arbeitshilfe für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen sowie deren Prüfgesellschaften für die Erstellung und die Prüfung der Jahresrechnung von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Dokumentation, die in der Regel für die Erstellung des Geschäftsberichts und die Prüfung der Jahresrechnung erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) von den Prüfgesellschaften zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangt.

Allgemeine Ausführungen

Die gesetzlichen Grundlagen, die in Art. 28 VAG und Art. 24 FINMAG neu gefasst wurden (Inkrafttreten vom 1. Januar 2015), gehen von einer Testatpflicht der Jahresrechnung aus. Von diesen Bestimmungen erfasst sind nebst den Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a VAG auch die Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAG. Gemäss Art. 111b AVO erlässt die FINMA Ausführungsbestimmungen für die Mindestgliederung der Jahresrechnung. Dies erfolgte mit der Teilrevision der AVO-FINMA. Die Anpassungen sind per Dezember 2015 in Kraft gesetzt worden.

Für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen ist nach Art. 160 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) schweizerisches Recht anwendbar. Die Buchführung der Zweigniederlassung ist gestützt auf Art. 160 IPRG nicht nach dem Gesellschaftsstatut der Hauptniederlassung zu richten, sondern nach Art. 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Nach Art. 25 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) erstellen die Versicherungsunternehmen jährlich auf den 31. Dezember den Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung und Lagebericht. Art. 25 Abs. 4 VAG statuiert, dass die ausländischen Versicherungsunternehmen für ihre Geschäfte in der Schweiz einen getrennten Geschäftsbericht sowie einen getrennten Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einzureichen haben.

Art. 28 VAG führt weiter aus, dass das Versicherungsunternehmen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Art. 9a der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV; SR 221.302.3) zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) zu beauftragen hat. Das Versicherungsunternehmen muss seine Jahresrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts prüfen lassen.

I. Rahmenbedingungen für die Erstellung der Jahresrechnung

Gestützt auf die in den allgemeinen Ausführungen erwähnten rechtlichen Grundlagen, werden folgende Rahmenbedingungen an die Erstellung der Jahresrechnung bei Zweigniederlassungen gestellt:

- Die Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang ist nach den Grundsätzen der Rechnungslegungsvorschriften der Art. 957 bis 961 *d* OR zu erstellen. Eine Geldflussrechnung (Art. 961 Ziff. 2 OR) ist nicht zu erstellen.
- Die Ausführungsbestimmungen (Art. 5a der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA; SR 961.11.1) zu den Mindestgliederungsvorschriften gemäss Art. 111 *b* AVO sind anzuwenden. Anstelle der Eigenkapitalpositionen soll das Verbindungskonto zur Hauptniederlassung bzw. -gesellschaft ausgewiesen werden. Die Veränderungen des Verbindungskontos sind nachzuweisen.
- Die Währung für die Buchführung sowie für die Jahresrechnung ist nach Massgabe von Art. 957 *a* Abs. 4 OR zu bestimmen. Eine Umrechnung in Schweizer Franken (CHF) hat gemäss Art. 958 *d* Abs. 3 OR zu erfolgen. Die angewandte Umrechnungsmethode ist im Anhang zu erläutern. Die Berichterstattung an die FINMA erfolgt in Schweizer Franken.
- Der Lagebericht (Art. 961 Ziff. 3 bzw. 961 *c* OR) ist durch den Generalbevollmächtigten zu unterzeichnen.
- Der Generalbevollmächtigte ist für die Erstellung des Geschäftsberichtes verantwortlich.

II. Rahmenbedingungen für die Prüfung der Jahresrechnung

- Die Prüfgesellschaft hat die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts zu prüfen.
- Eine Bestätigung des internen Kontrollsystems nach Art. 728 *a* Abs. 1 Ziff. 3 OR muss nicht erfolgen.
- Die Prüfgesellschaft erstellt einen zusammenfassenden Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang.

III. Ergänzende Angaben in der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Zweigniederlassungen

Die ergänzenden Angaben in der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Zweigniederlassungen können dem Anhang zum FINMA-Rundschreiben 2013/3 Prüfwesen entnommen werden.